



EIS
European Insurance & Services GmbH
 Scharfe Lanke 109-131

D-13595 Berlin

Fax: +49 (0)30 214082 89

Tel.: +49 (0)30 214082 0
Fax: +49 (0)30 214082 89
 www.eis-insurance.com

Agenturnummer:

Antrag/Produktinformationen

Antrag ausfüllen und einfach in einen Briefumschlag stecken oder per fax an: +49 (0)30 214082 - 89
 Alle vollständigen Informationen und Versicherungsbedingungen finden Sie auch unter www.eis-insurance.com

Versicherungsnehmer

1. Name, Vorname _____ 2. Straße, Nr. _____
 3. PLZ, Ort, Land _____ 4. Tel. Büro _____
 5. Tel. Privat _____ 6. Fax _____
 7. E-Mail _____ 8. Beruf _____ 9. Geburtsjahr _____

Hiermit beantrage ich den Abschluss folgender Versicherungen: **Bitte gewünschten Deckungsschutz/Prämie ankreuzen!**

Beratungsprotokoll

- Ich möchte umfassend von Ihnen in Versicherungsangelegenheiten beraten werden**
 (Es wird Sie schnellstmöglich einer unser Mitarbeiter kontaktieren und Sie umfassend zu allen unseren Produkten beraten).
- Ich entscheide mich für ein Produkt lt. Antrag. Eine darüber hinausgehende Absicherung weiterer Risiken durch andere Produkte wird von mir nicht gewünscht. Ich möchte zu meinem angefragten Versicherungsschutz keine Beratung und keine Dokumentation. Ich bin mir bewusst, dass ich deshalb keinen Anspruch aus fehlerhafter Beratung habe.**

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Generelle Produktinformationen

Nachfolgende Versicherungen sind für Skipper und Crew von privat genutzten Sportbooten (Inkl. Charterbooten ohne Berufsbesatzung).
Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles: Benachrichtigen Sie uns im Schadenfall sofort, spätestens innerhalb von einer Woche, unter Tel. +49 (0)30 21408219 oder melden Sie uns den Schaden schriftlich. Sorgen Sie für weitestgehende Schadenminderung. Bitte verständigen Sie bei Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung, Abhandenkommen von versicherten Sachen oder mutwilliger Beschädigung auch sofort die Polizei. Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben. Leisten Sie ohne vorherige Absprache mit Ihrem Versicherer keine Zahlung an den Geschädigten und geben Sie insbesondere kein Schuldanerkenntnis ab. Andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Vertragssprache: Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Auf Kundenwunsch auch in englisch.

Erweiterte Skipper-Haftpflichtversicherung auf Basis der AHB, BBR und SHB 2003 der Gothaer Versicherung, Köln

Versichert ist über die **Erweiterte Skipper-Haftpflichtversicherung** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Charterter und Führer einer Yacht weltweit.

Die Deckungssumme beträgt **2.000.000,- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden**. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme. Die Yachthaftpflichtversicherung der Yacht ist in jedem Fall vorleistungspflichtig, so dass die Skipperhaftpflichtversicherung immer subsidiär leistet.

Es gelten mitversichert:

- a) Schäden an gecharterter Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit bis **550.000,- EUR**
 (Im Schadensfall ist eine Selbstbeteiligung von 2.500,- EUR vereinbart.)
- b) Haftpflichtansprüche der gesamten Crew untereinander bis **2.000.000,- EUR**
 (Bei Sachschäden, sofern diese mehr als 150,- EUR je Schadenereignis betragen)
- c) Bei Beschlagnahme im ausländischen Hafen Sicherheitsleistungen bis **50.000,- EUR**
- d) Ansprüche des Eigners über Ausfall von Chartereinnahme infolge verschuldeten Yachtgroßschadens bis **20.000,- EUR**
 (Die Kosten für die ersten drei Tage für Charterausfall trägt der Versicherungsnehmer anteilig selbst.)

Versicherungsleistung: Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wenn ja - die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn nein - Die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten.

Risikoausschlüsse: Eine Haftpflichtversicherung, die für alles aufkommt, kann es nicht geben. Jede Haftpflichtversicherung enthält Ausschlüsse. Nicht versichert sind z. B.: Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen; Schäden, die man selbst erleidet; Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt; Schäden, die man bestimmten, nahen Angehörigen zufügt (z. B. Ehegatte, minderjährige Kinder), Geldstrafen und Bußgelder.

10. Versicherungsbeginn _____ mit jährlicher Verlängerung: Ja Nein

Die jährliche Versicherungsprämie einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer beträgt für:

Nur Segelyachten

- bis 10m Länge 70,- EUR
 über 10m Länge 95,- EUR

Motor- und Segelyachten

- bis 10m Länge 80,- EUR
 über 10m Länge 120,- EUR

Für die **Erweiterte Skipper-Haftpflichtversicherung** erhalten Sie von der Gothaer Versicherung eine Police mit Rechnung. Diese ist innerhalb von 14 Tagen auszugleichen.

Charter-Kautionsversicherung

Versichert ist für den Skipper und Crew der Einbehalt der Kautions durch den Eigner/Vercharterer infolge von Verlust oder Beschädigung des gecharterten Schiffes durch Schiffsunfall, Sinken, Brand, Blitzschlag, Diebstahl oder Raub bzw. Beschädigung infolge von Naturkatastrophen.

Versicherungsleistung: Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wenn ja - die Wiedergutmachung des Schadens in Geld bis zur Höhe der versicherten Kautions, wenn nein - Die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Risikoausschlüsse: Eine Kautionsversicherung, die für alles aufkommt, kann es nicht geben. Jede Kautionsversicherung enthält Ausschlüsse. Nicht versichert sind z. B.: Grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden; Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler; gewöhnliche Witterungseinflüsse sowie Rost, Oxydation, Korrosion; Lack-, Kratz- und Schrammschäden (sofern sich diese nur im Gelcoat befinden); Schäden durch Abhandenkommen, Verlieren, Überbordgehen sowie einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen.

Die Prämie einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer pro Chartertörn (max. 4 Wochen) berechnet sich nach der Kautionshöhe und beträgt für u.g. Törn bis zu einer Kautions von 2.200,- EUR = 7,2% und ab einer Kautionssumme von 2.201,- EUR = 6,2% der Kautionssumme, die Mindestprämie beträgt 50,- EUR. **Selbstbehalt im Schadenfall: 72,- EUR**

11. **Chartertörn / Dauer** von _____ bis _____

12. **Vercharterer** _____

13. **Kautionssumme** _____ EUR **Prämie** _____ EUR

Bitte überweisen Sie die Prämie der Charter-Kautionsversicherung auf das Konto: EIS - European Insurance & Services GmbH; Postbank Berlin; Kontonummer: 665845107; BLZ 100 100 10; IBAN: DE87 1001 0010 0665 8451 07; BIC: PBNKDEFF unter Angabe Ihres Namens und des Vermerks „Kautions“ und senden oder faxen Sie den Antrag an die o.g. Anschrift. Als Versicherungsnachweis gilt die Bestätigung/Quittung der Bank/Post. Die Prämie muss vor Törnbeginn auf o. g. Konto gutgeschrieben sein. Eine Policierung erfolgt nicht, auf Wunsch senden wir Ihnen eine Deckungsbestätigung.

Hiermit trete ich die Rechte auf Regulierung unwiderruflich an die o.g. Charterbasis ab. Im Schadenfall leisten wir die Entschädigung direkt an die Charterbasis, hierdurch kann die zu hinterlegene Kautions bei der Basis reduziert werden. Das Einverständnis der Charterbasis ist hierzu erforderlich.

Reise-Rücktrittskostenversicherung mit Skipperausfall auf Basis der ABRV der Gothaer Versicherung, Köln

Versichert sind für alle unten aufgeführten Personen auf Basis der ABRV nebst Klauseln und Sonderbedingungen der Gothaer, sowie der Bestimmungen des WG (insbesondere die §§ 62 und 63), die Reiserücktrittskosten für den u.g. Törn. Versicherungszeitraum ist vom Versicherungsbeginn bis zum Ende der Reise.

Voraussetzungen

Diese Reise-Rücktrittskostenversicherung kann nur innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung abgeschlossen werden. Die An- und Abreise sowie eventuelle Zusatzbuchungen sind mitversichert unter der Voraussetzung, dass diese Kosten bei der Bildung der Versicherungssumme nachweislich berücksichtigt wurden.

Versicherungsleistung: Der Versicherer leistet z. B. bei schwerer Erkrankung, Unfall, Tod, Impfungsunverträglichkeit, Schwangerschaft, oder bei Schaden am Eigentum die vertraglich geschuldeten Reiserücktrittskosten bei Nichtantritt der Reise und bei Abbruch der Reise die nachweislich entstandenen zusätzlichen Reisekosten abzüglich der, in den Bedingungen genannten, Selbstbeteiligung (mind. 25,- EUR) in Geld.

Risikoausschlüsse: Eine Reise-Rücktrittskostenversicherung, die für alles aufkommt, kann es nicht geben. Jede Reise-Rücktrittskostenversicherung enthält Ausschlüsse. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer/Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder der Versicherungsnehmer/Versicherte ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Bei Tod, Unfall oder Krankheit von Angehörigen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben. Für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

14. **Chartertörn / Dauer** von _____ bis _____

15. **Vercharterer** _____

Name, Vorname	Skipper		anteiliger Reisepreis
	Ja	Nein	
16. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
17. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
18. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
19. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
20. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
21. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
22. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
23. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
24. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
25. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Gesamt-Reisepreis/Versicherungssumme (auf volle 100,- EUR gerundet)

Der Beitrag einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer beträgt 4% der Versicherungssumme (4,- EUR je 100,- EUR). Die Mindestprämie beträgt 35,- EUR.

26. = Versicherungssumme _____ davon 4% = _____ EUR

Für die Reise-Rücktrittskostenversicherung erhalten Sie von der Gothaer Versicherung eine Police mit Rechnung.

Diese ist innerhalb von 14 Tagen auszugleichen.

Schlusserklärung/Unterschrift

Die auf den nächsten Seiten beschriebenen Erklärungen und wichtigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Erklärung enthält unter anderem die Belehrung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und über das Widerrufsrecht sowie die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz; sie sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Ich mache mit meiner Unterschrift die „Erklärung und wichtige Hinweise“ zum Inhalt dieses Antrags. Ich halte mich an meinen Antrag einen Monat gebunden. Mein Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Empfangsbekanntnis

Ich bestätige, dass ich die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen vor Antragsstellung erhalten habe.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Erklärung und wichtige Hinweise

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie haben uns als Versicherer bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten **Gefahrzustände**, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen und dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir schriftlich oder in Textform gefragt haben, **wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen**. Dies gilt nicht nur, wenn Sie den Antrag selbst ausfüllen, sondern **auch dann, wenn ein Dritter** (z. B. der Vermittler) in Ihrem Namen den Antrag ausfüllt. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. **In diesem Fall** haben wir das **Recht**, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu **kündigen**.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und **unser Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn** wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend - bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode - Vertragsbestandteil.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die EIS European Insurance & Services GmbH (kurz EIS) im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Versicherer und Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. **Ich willige ferner ein**, dass die EIS und die Versicherer und Rückversicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen. Ohne Einfluss auf den Vertrag und **jederzeit widerrufbar willige ich weiterhin ein**, dass die EIS meine allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligungen gelten nur, wenn ich vor Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung - als Bestandteil der mir vor Antragstellung ausgehändigten Kundeninformationen - Kenntnis nehmen konnte.

Sonstige Hinweise

Für die **Aufnahme des Antrags** fallen **keine gesonderten Gebühren oder Kosten** an. Lastschrift-Rückläufergebühren und Kosten eines Mahnverfahrens werden geltend gemacht.

Der Antrag wird von der EIS/dem Versicherer geprüft, die sich die Annahme des Antrages ausdrücklich vorbehalten. Die Annahme des Antrages wird von der EIS nach positiver Prüfung durch Übersendung der Police und Rechnung bestätigt. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag 14 Tage gebunden, sofern er diesen nicht schriftlich widerruft.

Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen **Rechte und Pflichten** richten sich nach diesem Antrag, von dem mir **bei Antragstellung eine Durchschrift/Kopie** ausgehändigt wird, eventuell dazu abgegebenen schriftlichen Erklärungen, den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nach den genannten Versicherungsbedingungen und Kundeninformationen einschließlich der Tarif- und Leistungsbeschreibungen, die mir vor Antragstellung ausgehändigt wurden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen (Produktinformationsblatt und Versicherungsinformationen) und diese Beilegung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die EIS, Scharfe Lanke 109 - 131 in 13595 Berlin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Besondere Hinweise: Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Registrierung

Die EIS European Insurance & Services GmbH ist bei der zentralen Registrierungsstelle (DIHK) als Versicherungsvertreter nach § 34 d Abs. 4 der Gewerbeordnung unter der Registrierungsnummer D-LGMO-Y6W2Q-40 registriert. DIHK Berlin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon 0180 5 005850 (Telekom 0,14 EUR/Min.)
Internet: www.vermittlerregister.info oder www.vermittlerregister.org.

EIS European Insurance & Services GmbH; Scharfe Lanke 109-131 in D-13595 Berlin; Telefon +49 (0)30 214082 0; Fax +49 (0)30 214082 89; E-Mail germany@eis-insurance.com

Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Boris Quotek, Uwe Sobotka; **Eingetragen im Amtsgericht Charlottenburg HRB 72784**

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die Anlieger der Mitglieder, 50598 Köln oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle für Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Skipper-Haftpflichtbedingungen (SHB) 3003

§ 1. Gültigkeit des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz des Vertrages gilt subsidiär, der Versicherungsschutz von sonstigen Haftpflicht- und Kaskoversicherungen ist vorleistungspflichtig.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten, nicht gewerblichen Führen von gecharterten/fremden Wasserfahrzeugen bis zu einer Gesamtdauer von 6 Wochen je Versicherungsjahr.
- Sofern nichts anderes individuell vereinbart wird, besteht kein Versicherungsschutz:
 - Für eine Gesamtdauer von mehr als 6 Wochen je Versicherungsjahr.
 - Für das Führen von Motoryachten mit mehr als 750 PS und Segelyachten mit mehr als 120 qm Segelfläche (Groß- und Vorsegel/nicht Spinnaker).

§ 2. Grundlage des Versicherungsschutzes

Die Grundlage des Versicherungsschutzes bildet die

- allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die
- besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboothaftpflichtversicherung

§ 3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

- Mitversichert gilt die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bis zu einer Motorstärke bis zu 20 PS.
- In teilweiser Abänderung von § 4.1.6. a) der AHB gelten Schäden an der gecharterten Yacht bei amtlich nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers mitversichert. Die Deckungssummen für diese Vertragsweiterung ist auf 550.000,-EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Die dem Vercharterer gegenüber geleistete Kautionsversicherung ist nicht erstattet. Zusätzlich gilt für diese Erweiterung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 2.500,- EUR je Schadenereignis vereinbart.
- In Erweiterung von Pos. B der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboothaftpflichtversicherung gilt für den Fall der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung bis zu 50.000,- EUR mitversichert.
- In Erweiterung von Pos. D, Ziffer I-II der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Sportboothaftpflichtversicherung sind Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners der Yacht über den Ausfall von Chartereinnahmen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew schuldhaft verursachten Yachtgroßschaden mitversichert. Voraussetzung ist eine erwiesene Fahr- und Seuntüchtigkeit der Yacht für die nachfolgenden Charterungen aufgrund des Yachtschadens. Eine im Zusammenhang mit der Yachtkaskoversicherung bestehende Charterausfalldeckung ist vorleistungspflichtig. Eventuelle Ansprüche sind wie folgt nachzuweisen:
 - Schadenanzeige des Versicherungsnehmers inkl. Original-Chartervertrag
 - Sachverständigenreport über den eingetretenen Kaskoschaden, Reparaturdauer und Bestätigung der nicht gewährleisteteten Fahr- und Seuntüchtigkeit
 - Anschluss-Charterverträge und Umbuchungsunterlagen.
 Die Deckungssumme für diese Erweiterung ist auf 20.000,- EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Die Kosten für die ersten drei Tage für Charterausfall trägt der Versicherungsnehmer anteilig selbst.

§ 4. Besondere Vereinbarung USA/Kanada

Bei Haftpflichtansprüchen aus Schadenereignissen in den Hoheitsgewässern der USA und Kanada werden in Abänderung von §3.III.4.AHB Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet, auch wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstehen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben in jedem Fall Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

§ 5. Begrenzung der Deckungssummen

Grundsätzlich gilt die vertragliche Deckungssumme von 2.000.000,- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000,- EUR für Vermögensschäden sind für die Gesamtleistung aller Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der genannten Deckungssummen begrenzt. Die individuellen Begrenzungen der Versicherungsschutzweiterungen laut Punkt 3, Ziff. 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt. Versicherer ist die Gothaer Allgemeinen Versicherung AG, Köln.

Besondere Bedingungen der Kautionsversicherung 2002D (BBK)

§ 1 Versichert ist: Der Verlust der Kautions durch Verlust oder Beschädigung des gecharterten Schiffs durch ein Ereignis gem. § 4.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen: Es finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und der sonstigen österreichischen Gesetze Anwendung.

§ 3 Geltungsbereich: Die Versicherung gilt innerhalb des im unterschriebenen Chartervertrag festgelegten geographischen Geltungsbereiches zu Wasser.

§ 4 Umfang der Versicherung: Es gilt als versichert der Einbehalt der Kautions der gecharterten Yacht aufgrund aller Gefahren, denen die gecharterte Yacht während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Maschine oder Motor, Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser leistet der Versicherer nur Ersatz, wenn sie durch: Schiffsunfall (das ist ein plötzlich von außen kommendes Ereignis, das mit mechanischer Gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten Sachen einwirkt), sinken, Brände, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Diebstahl oder Raub verursacht worden sind.

§ 5 Ausschlüsse: Unabhängig von der gewählten Deckungsform gelten als ausgeschlossen:

- die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
- die Gefahren des Streiks, der Aussperrung-, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen und der Sabotage
- die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
- die Gefahren der Kernenergie oder der Radioaktivität
- die Gefahren der Veruntreuung
- diejenigen Gefahren, gegen welche die Sachen vom Vercharterer versichert sind und keine Selbstbeteiligung im Vertrag vereinbart wurde
- Schäden, die durch unzureichende Bemannung, mangelhafte Ausrüstung oder dadurch entstehen, dass sich das versicherte Fahrzeug in einem nicht see- bzw. fahrtüchtigen Zustand befindet
- Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler; jedoch sind Verlust oder Beschädigung der übrigen versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang der gewählten Deckungsform versichert
- Schäden durch Bearbeitung, gewöhnliche Witterungseinflüsse sowie Rost, Oxidation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Alterung, Abnutzung, Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse und dergleichen
- Lack-, Kratz- und Schrammschäden
- Schäden durch Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen Anordnungen eines Beförderungsunternehmens, eines Lagerhalters oder einer Hafenverwaltung sowie Schäden durch behördliche oder gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
- Schäden durch mangelhafte Vertäuerung bzw. Verankerung, unbemantelte Stilliegen vor offener Küste sowie mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme
- Schäden durch mangelhafte Eignung des Transportmittels bzw. der Ladehilfsmittel
- Schäden während des Transportes, verursacht durch unsachgemäße Verladung bzw. Befestigung oder durch mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme, sofern nicht vom Spediteur oder Beförderungsunternehmen durchgeführt
- Schäden durch Abhandenkommen, verlieren, Überbordgehen sowie einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen
- Schäden während der Verwendung des versicherten Fahrzeuges zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken, soweit - soweit nichts anderes vereinbart wurde - Schäden bei Überlassung an einen Dritten gegen Entgelt
- Wertminderung
- Mittelbare Schäden aller Art

§ 6 Eignung des Bootsführers: Die Versicherung gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Wassersportfahrzeug von einer genügend qualifizierten Person geführt wird. Die Qualifikation ist auf verlangen des Versicherers nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bootsführer die erforderliche Schiffsführerberechtigung dem Versicherer vorweist, die in dem Fahrtgebiet gesetzlich vorgeschrieben ist.

- § 7 Verschulden:** Führt der Versicherungsnehmer, der Bootsführer oder einer der Insassen des versicherten Fahrzeuges den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- § 8 Versicherungssumme:** Die Versicherungssumme ist die im Antrag genannte Kautionssumme. Die im Antrag genannte Kautionssumme muss der Kautionshöhe im abgeschlossenen Chartervertrag entsprechen.
- § 9 Prämie und Policierung:** Der Versicherungsnehmer hat die einmalige Prämie einschließlich der Versicherungssteuer auf das Konto der European Insurance & Services GmbH bei der Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Kto.-Nr. 665 8451 07, mit dem Vermerk „Kautionsversicherung“ zu bezahlen. Die Einzahlung/ Überweisung muss nachweislich vor Charterbeginn erfolgt sein. Der Name des Kontoinhabers muss mit dem Namen des Versicherungsnehmers übereinstimmen oder vermerkt werden. Als Versicherungsnachweis gilt die Bestätigung/Quittung der Bank/Post. Policen werden nicht ausgestellt. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Versicherungsanträge gelten als vom Versicherer nicht angenommen. Das gleiche gilt bei nicht vollständig gezahlten Prämien.
- § 10 Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss:** Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- § 11 Obliegenheiten im Schadenfall:** Schadenmeldungen sind ausschließlich an die European Insurance & Services GmbH (EIS), Scharfe Lanke 109-131 in D-13595 Berlin; Telefon +49 (0)30 214082 19, Fax +49 (0)30 214082 89 zu richten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, nach Kenntnisnahme des Schadens zu melden und für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen der EIS einzuholen und zu befolgen. Der Vercharterer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben. Er hat über verlangen dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer zum Schadennachweis insbesondere folgende Unterlagen zu beschaffen: Protokoll über Hergang, Ursache und Ausmaß des Schadens; Namen, Anschriften von allfälligen Beteiligten und Zeugen; Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Sicherheitsdienststelle bzw. Hafenverwaltung; Wertnachweise (z.B. Originalrechnungen); Bezeichnung des Schadens. Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle oder in der Police festgelegte Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 6 und 62 VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (§67 VersVG). Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- § 12 Ersatzleistung:** Die Rückerstattung der einbehaltenen Kaution, wenn durch ein oben angeführtes versichertes Ereignis die Rückerstattung der Kaution durch den Eigner/Vercharterer teilweise oder ganz entfällt. Die Leistung des Versicherers ist in allen Fällen mit der Versicherungssumme limitiert.
- § 13 Selbstbehalt:** Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt 72,- EUR.
- § 14 Klagefrist:** Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.
- § 15 Vertragsdauer:** Die Vertragsdauer ist die Charterperiode aus dem Antrag. Die Charterperiode ist auf höchstens 4 Wochen begrenzt.
- § 16 Gerichtsstand:** Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer – bei mehreren Versicherern der in der Police als führend bezeichnete Versicherer – in Österreich seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, dann kann er Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Der Versicherer ist die Uniqa Versicherungen AG, Wien.

Allgemeine Bedingungen für die Reise-Rücktrittskostenversicherung (ABRV)

§1 Versicherungsumfang

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung:
- 1.1.1 bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen von dem Versicherungsnehmer/Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
 - 1.1.2 bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherungsnehmers/Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reisedie Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.
 - 1.1.3 soweit im Versicherungsschein gesondert vereinbart, bei Abbruch der Reise für den anteiligen Wert der gebuchten, je-doch nicht in Anspruch genommenen Leistungen.
- 1.2 Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge des Eintritts eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe bei dem Versicherungsnehmer/Versicherten oder einer Risikoperson nach Abschluss des Versicherungsvertrages/nach Reisebuchung entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherungsnehmers/Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihr der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
- 1.2.1 Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung, Impfungsunverträglichkeit, Schwangerschaft;
 - 1.2.2 Schaden am Eigentum des Versicherungsnehmers/Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherungsnehmers/Versicherten notwendig ist;
 - 1.2.3 Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherungsnehmers/Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - 1.2.4 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer/Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war.
 - 1.2.5 Risikopersonensindben dem Versicherungsnehmer/Versicherten dessen Ehegatte/oder Lebenspartner, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Personen, die gemeinsam mit dem/Versicherten eine Reise gebucht und versichert haben.
- Haben mehr als zwei Personen gemeinsam eine Reise ge-bucht gelten nur die jeweiligen oben genannten Angehörigen des Versicherungsnehmers/Versicherten als Risikopersonen.

§ 2 Ausschlüsse

- 2.1 Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren
- 2.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 2.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 2.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 2.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte/die Risikoperson den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 3 Anzeigepflicht

- 3.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer/Versicherte hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 3.2 Rücktritt
- 3.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
 - 3.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
 - 3.2.3 Folgen des Rücktritts
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 3.3 Kündigung
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 3.4 Rückwirkende Vertragsanpassung
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.
- 3.5 Ausübung der Rechte des Versicherers
Der Versicherer muss die ihm nach 3.2 bis 3.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände an-zugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 3.2 bis 3.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in den 3.2 bis 3.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 3.6 Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 4 Gefahrerhöhung

- 4.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- 4.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
 - 4.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
 - 4.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 4.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers/Versicherten
- 4.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer/Versicherte ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - 4.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer/Versicherte nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - 4.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

- 4.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
- 4.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte seine Verpflichtung nach Ziffer 4.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 4.3.2 Vertragsanpassung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 4.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 4.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 4.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 4.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte seine Pflichten nach Ziffer 4.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer/Versicherte zu beweisen.
- 4.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 4.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 4.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
a) soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.
- § 5 Beitrag**
- 5.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 5.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag
- 5.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 5.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 5.2.3 Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 5.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 5.3.2 Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 5.3.3 Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 5.3.2 darauf hingewiesen wurde.
- 5.3.3 Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach 5.3.2 darauf hingewiesen hat.
- 5.3.4 Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 5.4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 5.4.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung (3.2) oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (3.6) beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach 5.2.3 wegen Fälligkeit des Beitrags zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- 5.4.2 Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.
- § 6 Vertragsdauer**
- 6.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 6.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 6.3 Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- § 7 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt**
- 7.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitverschert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.
- 7.2 Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Unfallverletzung ausgelöst, so trägt der Versicherungsnehmer/Versicherte den hierfür im Versicherungsschein je Person vereinbarten Selbstbehalt.
- § 8 Unterversicherung**
Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- § 9 Überversicherung**
- 9.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- 9.2 Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 9.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwas Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.
- § 10 Mehrfachversicherung**
- 10.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 10.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.
- 10.3 Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- 10.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers/Versicherten bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 11.1. Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet:
- 11.1.1 dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Reisevertrag zu stornieren oder im Falle der schon angetretenen Reise den Abbruch anzuzeigen;
- 11.1.2 dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von Ziffer 1.2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichende;
- 11.1.3 psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;
- 11.1.4 auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;
- 11.1.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 11.1.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben und bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
- 11.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 11.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 11.2.3 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 11.2.4 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- § 12 Zahlung der Entschädigung**
- 12.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
- 12.2 Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- § 13 Verjährung**
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
- § 14 Zuständiges Gericht**
- 14.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zustän-

digen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

14.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten

Ist der Versicherungsnehmer/Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

14.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers/Versicherten

Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 15 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Besondere Bedingungen für die Reise-Rücktrittskostenversicherung (BBR)

1 Gegenstand der Versicherung

A. Bei Nichtantritt der Reise erstattet der Versicherer bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme

- die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement;
- das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann der Versicherer seine Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung geschuldet werden.

B. Der Versicherer leistet Entschädigung bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.

Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für eine Begleitperson sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung;
- Impfunverträglichkeit;
- Schwangerschaft;
- Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
- unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war.

2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person

- die Angehörigen der versicherten Person;
 - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.
- Haben mehr als zwei Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1 für Risiken, die in Ziffer 2 der AVB genannt werden;
- 3.2 für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- 3.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;
- 3.4 bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;
- 3.5 für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reiserstornierung.

4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person/die Risikoperson ist verpflichtet,

- 4.1 die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 4.2 den Versicherungsnachweis und die Buchungunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- 4.3 eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- 4.4 Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 4.5 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;
- 4.6 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 4.7 zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - 4.7.1 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - 4.7.2 der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten regeln sich nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der neuesten Fassung.

6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall mindestens 25,- EUR.

Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Schwangerschaft ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst.

7 Versicherungswert und Unterversicherung

- 7.1 Die Versicherungssumme je versichertem Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.
- 7.2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

Klauseln und Sonderbedingungen zu den AVB

Klausel 4: Personengruppen (Skipper-Ausfall)

Der Versicherer ist im Umfang von Ziff. 1.1 AVB auch dann leistungspflichtig, wenn sich die Risiken gemäß Ziff. 1.2.1 - 1.2.8 für die im Antrag bzw. Versicherungsschein namentlich benannten Personen oder den im Antrag bzw. Versicherungsschein beschriebenen Personenkreis verwirklicht haben.

Sonderbedingungen zu den AVB für gemietete Ferienwohnungen

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält Ziff. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVB) folgende Fassung:

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziff. 1.2 AVB genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
 - b) bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziff. 1.2 AVB genannten wichtigen Gründen für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.
- Die übrigen Bestimmungen der AVB gelten sinngemäß.

Sonderbedingungen für gecharterte Sportboote

Gecharterte Sportboote werden gemieteten Ferienwohnungen gleichgestellt.